

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.614.210

Wien, 15.9.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6660/J der Abgeordneten Lisa Schuch-Gubik betreffend Ortsungebundene Telearbeit bzw. „Home-Office“ in Ihrem Ressort** wie folgt:

Frage 1: *Mit wie vielen Mitarbeitern Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen besteht eine aufrechte Vereinbarung zur Erbringung von Telearbeit?*
a. Wie viele Anträge auf Telearbeit, die explizit eine Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung vorsahen, wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?

i. Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?

ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?

b. Wie viele Anträge auf Telearbeit außerhalb Österreichs wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?

i. Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?

ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?

In der Zentralleitung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestehen mit 404 Bediensteten Vereinbarungen über regelmäßiges Homeoffice (davon keine Kabinettsmitarbeiter:innen). Vereinbarungen über anlassbezogenes Homeoffice für einzelne Tage werden bei Bedarf unmittelbar zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiter:innen und in der Regel schriftlich getroffen, wobei diesbezüglich keine zentrale Dokumentation erfolgt.

Die im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geltenden Richtlinien betreffend Telearbeit ermöglichen Telearbeit nur in Österreich in der Wohnung des:der Bediensteten. Eine Beschränkung der Anzahl von Telearbeits-Anträgen allgemeiner oder bestimmter Art wurde darin nicht festgelegt.

Frage 2: *Wie setzt Ihr Ressort die zentrale Empfehlung des Rechnungshofes konkret um, das „erforderliche Maß an persönlicher Anwesenheit“ der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen?*

- a. *Gibt es eine festgelegte Mindestquote für Präsenztage pro Woche?*
 - i. *Wenn ja, wie ist diese für Kabinettsmitarbeiter ausgestaltet?*
- b. *Wie viele Telearbeitstage sind für Bedienstete Ihres Ressorts maximal zulässig?*
 - i. *Gibt es abweichende Regelungen für Kabinettsmitarbeiter?*
- c. *Gibt es Bedienstete, die seit Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes überwiegend (>80%) oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren?*
 - i. *Wenn ja, wie viele?*
 - ii. *Wenn ja, wie viele davon waren Kabinettsmitarbeiter?*

Die im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für sämtliche Bedienstete gleichermaßen geltenden Richtlinien betreffend Telearbeit sehen vor, dass **maximal bis zu 60 % der wöchentlichen Sollarbeitszeit** regelmäßig und/oder anlassbezogen im Homeoffice verrichtet werden können. Demnach können grundsätzlich bis zu zwei Tage Telearbeit pro Arbeitswoche vereinbart werden, bei einer Aufteilung der Normalarbeitszeit auf zwei oder drei Arbeitstage pro Woche (Teilzeitbeschäftigung bzw. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit) ist ein Tag Homeoffice möglich. Bei einer Normalarbeitszeit mit nur einem Arbeitstag pro Woche ist kein regelmäßiges Homeoffice möglich. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann ein zusätzlicher Tag Homeoffice gewährt werden, wobei dies für Teilzeitbeschäftigte mit zwei Arbeitstagen pro Woche und Führungskräfte nicht möglich ist. Bei vorübergehenden Einschränkungen der persönlichen Mobilität kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit den Vorgesetzten für einen bis zu vierwöchigen Zeitraum anlassbezogenes Homeoffice

vereinbart werden und die Dienstverrichtung in diesem Fall auch während der gesamten Arbeitswoche im Homeoffice erfolgen.

Frage 3: *Nach welchen Kriterien wird geprüft, ob eine selbst gewählte Örtlichkeit für Telearbeit geeignet ist?*

a. Gibt es Örtlichkeiten oder Länder, von denen aus Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen ist?

i. Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?

Die im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geltenden Richtlinien betreffend Telearbeit ermöglichen Homeoffice **nur in Österreich** in der Wohnung des:der Bediensteten.

Frage 4: *Wurden Mitarbeitern, die ihre Telearbeit an einem anderen Ort als ihrem Hauptwohnsitz verrichteten, für allfällige kurzfristige dienstliche Fahrten zurück ins Ministerium Reisekosten, Kilometergelder oder sonstige Spesen erstattet?*

a. Wenn ja, in welcher Höhe?

b. Wenn ja, wie hoch war der Kostenanteil der Kabinettsmitarbeiter?

Nein.

Frage 5: *Wie wird die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei Mitarbeitern in der Telearbeit im Vergleich zur Vor-Ort-Präsenz sichergestellt?*

a. Gibt es für Kabinettsmitarbeiter abweichende Regelungen?

i. Wenn ja, in welcher Form und aus welchen Gründen?

Die Möglichkeit zur Vereinbarung von regelmäßigem oder anlassbezogenem Homeoffice steht ausschließlich jenen Bediensteten offen, deren Tätigkeitsbereich zumindest teilweise für Homeoffice geeignet ist. Bei den im Homeoffice zu verrichtenden dienstlichen Aufgaben muss eine Ergebniskontrolle möglich sein. Diese erfordert das Vorliegen von Erfahrungswerten hinsichtlich definierter, in einer Zeiteinheit zu erbringenden Arbeitsleistungen. Die Vergleichbarkeit der Leistungserbringung vor Ort und im Homeoffice ist somit jederzeit gewährleistet, da sie stets Voraussetzung des regelmäßigen und anlassbezogenen Homeoffice ist. Abweichende Regelungen für Kabinettsmitarbeiter:innen bestehen nicht.

Fragen 6 und 7:

- *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 im Rahmen der Telearbeit eine Pflichtverletzung, mangelnde Erreichbarkeit, unzureichender Arbeitserfolg oder ein unbefugter Aufenthalt an einem nicht genehmigten Ort dokumentiert?*
 - a. *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*
- *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 eine Telearbeitsvereinbarung in Ihrem Ressort aufgrund von Pflichtverletzungen, mangelnder Erreichbarkeit, unzureichendem Arbeitserfolg oder wegen eines unbefugten Aufenthalts an einem nicht genehmigten Ort widerrufen?*
 - a. *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*

Es wurden keine derartigen Fälle dokumentiert, demnach auch keine Telearbeitsvereinbarungen aus diesen Gründen widerrufen.

Fragen 8, 10 und 11:

- *Wie verteilen sich die seit April 2025 konsumierten Telearbeitstage in Ihrem Ressort sowie in den nachgeordneten Dienststellen statistisch auf die einzelnen Wochentage?*
 - a. *Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*
 - b. *Gibt es Abweichungen im Vergleich zur Verteilung bei den übrigen Bediensteten?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - c. *Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf einen Freitag oder Montag entfallen?*
 - i. *Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
 - d. *Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf Fenstertage entfallen?*
 - i. *Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
- *Wie verteilen sich seit April 2025 die konsumierten Telearbeitstage auf die Kalendermonate?*
 - a. *Wie hoch ist der Anteil in den Monaten Juli und August im Speziellen?*
 - b. *Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*
- *Wie viele Überstunden und Mehrdienstleistungen sind im Rahmen von Telearbeit seit April 2025 in Ihrem Ressort angefallen?*
 - a. *Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Ich ersuche um Verständnis, dass aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von einer solch detaillierten und komplex darzustellenden statistischen Auswertung sämtlicher Telearbeitstage aller Bediensteten nach Wochentagen bzw. Monaten getrennt bzw. aller im Rahmen von Telearbeit erbrachten Überstunden und Mehrdienstleistungen aufgrund des damit einhergehenden unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes Abstand genommen werden muss.

Frage 9: *An wie vielen Tagen seit April 2025 waren ganze Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate) vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*

- a. An wie vielen Tagen war das Kabinett vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
- b. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter unter 50%?*
- c. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 50%?*
- d. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 90%?*

Homeoffice ist im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nur bei ausreichender personeller Besetzung und nur dann, wenn die Verfügbarkeit der personellen Ressourcen innerhalb der Organisationseinheiten gewährleistet werden kann, möglich. Es ist daher auszuschließen, dass sich ganze Organisationseinheiten zugleich im Homeoffice befanden.

Ich ersuche um Verständnis, dass auch die Auswertung der Präsenzquoten der Kabinettsmitarbeiter:innen für jeden einzelnen Tag eines so langen Zeitraumes einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde und daher aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns davon Abstand genommen werden muss.

Fragen 12 und 13:

- *Wie wird die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Telearbeit in Ihrem Ressort sichergestellt?*
- *Sind sensible Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen in Ihrem Ressort von Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen?*
 - a. Wenn ja, welche Bereiche sind davon betroffen?*

Alle vom Ressort per E-Mail, Rundschreiben, Amtsverfügung etc. erlassenen Datenschutz und Sicherheitsvorschriften behalten selbstverständlich auch im Homeoffice ihre Gültigkeit. Mitarbeiter:innen werden in den Richtlinien betreffend Telearbeit darüber hinaus ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Homeoffice sämtliche

Verschwiegenheitspflichten sowie die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes zu beachten sind. Insbesondere bei vertraulich zu behandelnden Daten muss sichergestellt werden, dass diese vor Zugriff und Einblick Dritter geschützt aufbewahrt bzw. Papier-Ausdrucke gesichert entsorgt werden. Weitere konkrete Regelungen über die Zulässigkeit der Mitnahme bzw. den Transport von Arbeitsunterlagen werden zwischen den unmittelbaren Vorgesetzten und den Bediensteten einvernehmlich festgelegt.

Frage 14: *Welche IT-Sicherheitsvorkehrungen existieren grundsätzlich für Mitarbeiter an Telearbeitstagen?*

- a. Sind externe Datenanschlüsse (z.B. USB-Anschlüsse) an dienstlichen IT-Endgeräten gesperrt?*
- b. Verfügen die Mitarbeiter über eine flächendeckende Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) bzw. einen vergleichbaren oder höheren Sicherheitsstandard?*
 - i. Wenn nein, warum nicht?*
- c. Ist der Einsatz von privaten IT-Endgeräten gestattet?*
 - i. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?*
- d. Welche Schulungen zu Datenschutz, IT-Sicherheit, etc. im Zusammenhang mit Telearbeit wurden seit Jänner 2025 durchgeführt?*
 - i. Wie viele Bedienstete nahmen teil?*
 - ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter nahmen teil?*

Grundsätzlich sind alle durch die IT-Abteilung verwalteten Arbeitsplätze mit IT-Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik ausgestattet. Dazu gehören beispielsweise Malwareschutz (Virenschutz), Applikations- und Gerätefreigabe, VPN-Zugang inkl. 2FA. Aus Sicherheitsgründen kann über die eingesetzten Produkte sowie die Softwarearchitektur keine genaue Auskunft gegeben werden.

Zu a) Ja, externe Datenanschlüsse sind prinzipiell auf dienstlichen IT-Endgeräten gesperrt und Benutzerinnen bzw. Benutzer werden zusätzlich organisatorisch dazu angehalten keine dienstfremden USB-Geräte anzustecken. Neue (USB-)Geräte müssen angefordert werden und durchlaufen einen IT-Sicherheitsprozess bevor diese freigegeben werden.

Zu b) Die Mitarbeiter:innen verfügen über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung.

Zu c) Der Einsatz von privaten IT-Endgeräten ist nicht gestattet.

Zu d) Seit Jänner 2025 wurden den Bediensteten verschiedene Maßnahmen zur Schulung und Sensibilisierung in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit angeboten. Hierzu zählen die verpflichtenden E-Learnings „Datenschutz“ und „IT-Sicherheit“ sowie weitere Schulungs- und Informationsangebote zu den Themen Security Awareness, Cyber Crime, Phishing, Ransomware und dem Umgang mit klassifizierten Informationen. Darüber hinaus wurde für Führungskräfte eine verpflichtende NIS-2-Schulung durchgeführt.

Die verpflichtenden Schulungen werden entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Personengruppen ausgestaltet. Während die E-Learnings zu Datenschutz und IT-Sicherheit von den jeweils betroffenen Bediensteten in regelmäßigen Abständen zu absolvieren sind, richten sich weitere Schulungsangebote an jene Bedienstetengruppen, deren Aufgabenbereich dies erfordert, etwa im Zusammenhang mit dem Umgang mit klassifizierten Informationen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Bediensteten für datenschutz- und informationssicherheitsrelevante Themen zu sensibilisieren und aktuelles Wissen zu vermitteln.

Ergänzend zum ressortinternen Angebot stehen allen Bediensteten im Rahmen des Bildungsprogramms der Verwaltungsakademie des Bundes umfassende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu den Themen Datenschutz und IT-Sicherheit zur Verfügung.

Eine Einzelauswertung der Teilnehmer:innen ist mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden und kann nicht geleistet werden. Die Schulungen waren zum überwiegenden Teil verpflichtend.

Frage 15: *Wurden seit April 2025 Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Telearbeit gemeldet?*

- a. Wenn ja, wie viele und welcher Art?*
- b. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter*

Es wurden keine derartigen Verletzungen bzw. Fälle gemeldet.

Frage 16: *Welche Kosten sind durch die aufrechten Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit (z.B. Hardwarebeschaffung) entstanden?*

- a. Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Da die Hardware ohne unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand nicht eindeutig dem Homeoffice zugeordnet werden kann (teilweise werden externe Standorte versorgt oder Mitarbeiter:innen zusätzliche mobile Ausstattung zur Verfügung gestellt) und darüber

hinaus die meiste Zusatzausstattung bereits früher beschafft bzw. abgeschrieben ist, können hier keine Kosten genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

